

Das Wahlrecht der Benediktusregula

Von Kassius Hallinger OSB

Die Grundlagen des abendländischen Wahlrechts haben seit E. Löning (1878) und O. Gierke (1881) die Forschung beschäftigt. Über den *Forschungsertrag* berichteten zusammenfassend F. Elsener (1956) und L. Moulin (1958). Wie insbesondere L. Moulin zeigte, wurden die heute üblichen Wahlideen und -techniken nicht von der Antike, sondern von kirchlichen Institutionen des frühen Mittelalters an unsere Tage vermittelt.¹ – Der Gang der Rechtsentwicklung läßt sich – im großen gesehen – in etwa vier gedankliche Phasen auseinandergliedern. Am Anfang steht die in religiöse Gründe hinabreichende Einstimmigkeitsstufe. Die aus den Urkunden geläufigen Formeln von der *electio concors, pari uoto, communi uoto, communi consensu . . . elegimus* – diese Formeln gründen im Religiösen. Sie leben aus dem Bewußtsein, wie es Leo d. Gr. einmal formuliert hat,² daß die geistige Einheit nicht Menschen, sondern Gottes Werk ist, der die auseinanderstrebenden Geister

¹ Als Wegführer durch die Probleme des Wahlrechts seien aufgeführt: *F. Elsener*, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips. Zeitschrift d. Savigny Stiftung f. RG. Kan. Abt. 42 (1956) 73–116. – *L. Moulin*, Les origines religieuses des techniques électorales et délibératives modernes. Revue internat. d'hist. politique et constitutionnelle (1953) 106–148. – *Idem*, Sanior et maior pars. Rev. historique de droit français et étranger 4, 36 (1958) 368–397 u. 490–529 (Lit. 521–529). – Einzeluntersuchungen: *A. Esmein*, L'unanimité et la majorité dans les élections canoniques. Mélanges N. Fitting 1. Montpellier 1907, 357–382. – *O. Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3. Berlin 1881, 312–330. – *P. Grossi*, Unanimitas. Annali di storia del Diritto 2 (1958) 229–331. – *N. Hilling*, Zur Abtwahl der Benediktinerregel. AKR 117 (1922) 55–57. – *Idem*, Der Grundsatz der pars sanior bei den kirchlichen Wahlen. Festschrift F. Porsch, Paderborn 1923, 228–234. – *Phil. Hofmeister*, Pars sanioris consilii. Stud. Mitt. OSB. 70 (1959) 12–24. – *G. Jellinek*, Das Recht der Minoritäten. Wien 1898. – *E. Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts 2. Straßburg 1878. – *H. Leclercq*, Elections abbatiales. DACL 4, 2 (1921) 2611–2618. – *H. Lévy-Bruhl*, Les élections abbatiales en France 1 (1913). – *H. Pirenne*, Les origines du vote à la majorité dans les Assemblées politiques. Société d'hist. moderne et contemporaine. Bull. 24 (1924) 456–461. – *E. Ruffini-Avondo*, Il principio maggioritario nelle elezioni dei Re e Imperatori romano-germanici. Atti della R. Accademia delle Scienze di Torino 60 (1925) 392 ff., 441 ff., 459 ff., 527 ff. – *P. Schmid*, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits. Stuttgart 1926. – *H. A. Schwarz-Liebermann von Wahlendorf*, Mehrheitsentscheid und Stimmenwägung (Masch.) Tübingen 1953. – *W. Starosolskyi*, Das Maioritätsprinzip. Wiener staatswiss. Studien 13 (1916). – *A. von Wretschko*, Die electio communis bei den kirchlichen Wahlen im MA. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 11 (1902) 321–392.

² Leo d. Gr. über die Wahl von Arles (22. 8. 449). Text in Migne PL 54, 814 (JL 434): Electionem pacificam atque concordem . . . postulationis quidem humanae, sed inspirationis credimus esse divinae. – Weitere Beispiele A. v. Wretschko a.a.O. 328 f. – Zum Gang der Rechtsentwicklung vgl. L. Moulin, Sanior et maior pars 374–395.

allein zur Einheit zu binden vermag. Weil also die Wahleinheit, d. h., die Einheit der Wählerschaft, als Gottes Werk, als Geschenk Gottes angesehen wurde, hat man an der Einstimmigkeitsformel unter allen Umständen festgehalten. Auch dann noch hielt man an dieser Formel fest, als anders geartete Vorstellungen die Grenzen aller Einstimmigkeit spürbar werden ließen. Denn neben und hinter der offiziellen Einheitsformel kündigte sich schon früh eine zweite gedankliche Phase an, die man als verdeckte Mehrheitswahl bezeichnen könnte. Obwohl man sich also praktisch sehr oft mit einer einfachen Mehrheit abfinden mußte, dekretierte man aus religiösen Gründen jeweils die Einstimmigkeit des Wahlergebnisses. Das Prinzip der einfachen Mehrheit drängte früh ans Licht. Mit einer einfachen Mehrheit wurden beispielsweise schon die Päpste Kornelius (251) und Vigilius (538) gewählt. Seit Nizäa gewann das Mehrheitsprinzip auch bei Konzilsbeschlüssen und synodalen Entscheidungen an Boden³ – ohne daß es freilich dem Mehrheitsgedanken gelingen wollte, die nun einmal offiziell festliegende, geradezu mythische Geltung der Einstimmigkeitsformel aus dem Urkundenbereich abzuschütteln. Wie renitent auch Einzelstimmen sich gebärden mochten – man versah noch bis zum Ende des 12. Jhs. das Wahlergebnis mit der Etikette der Einstimmigkeit, wie das beispielsweise noch im Wahlbericht Alexanders III. (1159) geschehen ist.⁴

Eine dritte, völlig neue gedankliche Phase des abendländischen Wahlrechtes hat das Gesetzbuch der Mönche heraufgeführt. Die formelhafte Verbindung der ‚Sanioritas‘ und einer wählenden Minderheit hat sich nämlich bis jetzt in der Zeit vor Benedikt kaum nachweisen lassen.⁵ Seit O. Gierke, N. Hilling und F. Elsener ist sich die Forschung darum mehr und mehr darüber klar geworden, daß die Forderungen des Minderheits- und Qualitätswahlrechtes von der Benediktusregula in das abendländische Recht übergegangen sind. Als Zeitpunkt des Einsickerns wurde bisher die Zeit des Investiturstreites angenommen. Man hat indes übersehen, daß die Sanioritas schon vor Gregor VII. im päpstlichen Privilegienrecht sich nachweisen läßt.⁶

³ Belege bei L. Moulin, *Sanior et maior pars* 375 f. Zu Nicäa vgl. Mansi 2, 671: *vincant plurimum suffragia*. – Conc. Africanum (418), vgl. Mansi 3, 818: *plurimorum voluntas paucioribus preferatur*. – Justinian sieht in seinem ersten Abtwahlgesetz (530) Einstimmigkeitswahl oder Mehrheitswahl vor, vgl. Cod. Justinian. I 3, 46, ed. P. Krueger, Corp. Iuris civilis 2. Berolini 1929, 33.

⁴ Alexander III. an seine Wähler (26. Sept. 1159): Text in MGH ss. 18, 28: *... tandem in personam nostram ... omnes fratres, quotquot fuerunt, (tribus tantum exceptis) ... concorditer et unanimitate convenerunt* (JL 10 584). – Zur Deutung vgl. A. v. Wretschko a.a.O. 374.

⁵ F. Elsener stellt in seiner Besprechung der profund-gelehrten Arbeit von P. Grossi (ob. Anm. 1) in ZSav. RG Kan. Abt. 47 (1961) 328–330 fest, daß vor der Sanioritas Benedikts eine patristisch-theologische Schicht der Unanimitas gelegen ist, daß aber auch P. Grossi die formelhafte Verbindung von Minderheit und Sanioritas nur in einem einzigen Fall (um 470) habe nachweisen können. Beleg unten Anm. 42.

⁶ O. Gierke a.a.O. 3, 325. – N. Hilling, Zur Abtwahl 57 f. – F. Elsener, Zur Geschichte 104–105. – Ph. Hofmeister 12 f. – H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Kath. Kirche. Köln 1964⁴, 381 f. drückt sich vorsichtiger aus. Er sagt, „der Begriff der Sanioritas stammt wohl aus dem Klosterwahlrecht, letzten Endes aus der

Abtswahlen stehen schon seit dem 8. Jh. unter dem Schlagwort von der melior bezw. sanior pars.⁷ Aber auch die Bischofswahlen wurden von dieser Idee erfaßt. Dem König wird so z. B. im Wormser Konkordat auferlegt, beim Wahlgeschäft die sanior pars zu berücksichtigen.⁸ Vom gleichen Zeitpunkt ab stehen selbst Papst- und Königswahl unter dem Leitmotiv der neuen Wahl-idee. Dem neuen Wahlrecht lag der Gedanke zu Grunde, daß die Stimmen weniger gezählt denn gewogen werden müssen. Wahlentscheidend sollte nicht die Zahl, sondern das moralische Gewicht der Wähler sein. Diese ideal konzipierte, jeder äußerlichen Mechanik abholde Regelung unterstrich eindrucksvoll die spirituelle Seite des Rechtsempfindens. Sie unterstrich obendrein den Autoritätsgedanken der Zeit, ohne den jede wählende Minderheit in eine ausweglose Lage geraten mußte. Wie viel auch von der Rechtsphilosophie zum Lobe dieses Systems gesagt wurde⁹ – in Wirklichkeit wuchs sich diese Regelung zur wahren Crux immer dort aus, wo dem Wahlkörper die übergeordnete Autorität fehlte. Das traf vor allem bei Papst- und Königswahl zu. Nach den üblen Schismenerfahrungen des 12. Jh.s befreite sich das Papsttum darum zuerst von der Minderheitswahl. Alexander III. setzte i. J. 1179 die Mehrheit als wahlentscheidend für die Papstwahl fest. Bei der deutschen Königswahl fiel dieselbe Entscheidung erst 1338 bezw. 1356.¹⁰ Lanfrank hatte übrigens schon gegen Ende des 11. Jh.s die Mehrheitswahl gefordert.

Benediktusregel.“ Zum Eindringen der Sanioritas ins öffentliche Recht: P. Schmid 55 Anm. 178 und F. Elsener 105–106 behaupten, daß Gregor VII. den Begriff der pars sanior in die Kanonistik eingeführt habe. Ph. Hofmeister nennt als Einführungsjahr 1080 (vgl. Pars sanioris consilii 13–14). – H. Grundmann (unten Anm. 13) 249 Anm. 38 meint, daß seit Urban II. die Sanioritas-Formel in den Privilegien aufscheint. – In Wirklichkeit hat Gregor VII. diese Formel schon vor 1080, beispielsweise im Privileg für San Salvatore di Leno vom 10. 3. 1078 (JL 5069). Text bei L. Santifaller, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen P. Gregors VII. Studi e Testi 190 (1957) 169 n. 150: nisi quem fratres communi consilio uel fratrum pars consilii sanioris . . . elegerint. – Schon früher verwendet P. Viktor II. im Priv. für St. Bertin vom 13. 5. 1057 (JL 4367) die benediktinische Formel, vgl. Text in Migne PL 143, 830 c. – Die Sanioritas-Formel kam somit längst vor dem Investiturstreit ins Privilegienrecht. – Schon im 8. und anfangs d. 9. Jh.s stehen Abtswahlen unter dem Zeichen der wählenden Minderheit, vgl. unten Anm. 38–39.

⁷ Siehe unten Anm. 38–39.

⁸ Wortlaut der Auflage: iudicio sanioris partis auxilium praebeas. Text bei A. Mercati, Raccolta di Concordati . . . Roma 1954, 19. – Zur Auflage vgl. N. Hilling, Der Grundsatz 232. – Ph. Hofmeister 14 und F. Elsener 106 f.

⁹ O. Gierke 3, 325. – S. Brechter, Die Bestellung des Abtes nach der Regel des Hl. Benedikt. Stud. Mitt. OSB. 58 (1940) 44–58, bes. 50–51. – L. Moulin, Sanior et maior pars 380–381. – E. Feine (ob. Anm. 6) 381 f. Anm. 10. – Übrigens setzt schon einer der frühesten Fälle der wahlentscheidenden Sanioritas, von dem wir Kunde haben, die übergeordnete Autorität als Komplement voraus. So entscheidet die höhere kirchliche Autorität um das Jahr 470 die Bischofswahl von Chalons im Sinn der sententia sanior, vgl. Sidonius Apollinaris, Epist. 4, 25. Text in MGH a. a. 8 (1887) 76. – Zur rechtsphilosophischen Würdigung der qualitätsbetonten Minderheitswahl vgl. insbesondere N. Hilling, Der Grundsatz 228–233 und L. Moulin, Sanior et maior pars 376 ff.

¹⁰ Mansi 22, 217 f. zit. von N. Hilling, Der Grundsatz 233. Ebenso H. Grundmann (unten Anm. 13) 248.

Die Mendikanten entschieden sich seit 1228 im gleichen Sinn.¹¹ Bei allen übrigen Wahlgeschäften galt (theoretisch wenigstens) das Minderheitswahlrecht bis zur Einführung des neuen Codex Iuris i. J. 1918.¹² Mit diesen knappen Angaben ist gleichzeitig das Heraufkommen des vierten Wahlgedankens, des sog. Mehrheitswahlrechtes, genügend umschrieben.

Gegen diese Forschungsergebnisse hat bisher niemand Einspruch erhoben. Erst H. Grundmann meldete Bedenken gegen die Deutung des benediktinischen Wahlpassus an. Zugunsten der spiritualistischen Seite jener Wahlregelung glaubte er jegliche autoritative Verflechtung der Wahlordnung Benedikts leugnen zu müssen. Der Mönchsvater habe eigentlich überhaupt keine Rechtsordnung aufstellen wollen. Wer über die Sanioritas der wählenden Minderheit zu befinden habe, bleibe ungesagt. Die Wahl bedürfe keiner Prüfung oder Bestätigung. Nur in einem einzigen Fall, bei einer schlechten Wahl, dürften äußere Mächte eingreifen. Aber selbst da sei nichts im eigentlichen Sinn festgelegt, da sich der Nächstbeste einschalten dürfe. Hinter dieser unbestimmten Offenheit verberge sich Absicht: Die Absicht, die es ablehnt, den Willen Gottes im voraus festzulegen. Benedikt habe das gläubige Zutrauen gehabt, daß sich der Wille Gottes so oder so durchsetzen werde. Denn nicht der Wille der Mönche oder des Bischofs soll entscheiden, wer gewählt wird, sondern Gottes Wille. Wie es aus diesem Grunde noch im Hochmittelalter keine schriftliche Regelung der Thronfolge gab, so fehle eben deswegen auch eine juristisch-eindeutige Regelung der Abtsnachfolge in der Regula. Ob nun die Wahl einstimmig verlaufe oder ob nur ein Teil der Wähler entscheidet, ob äußere Gewalten sich einmischen, sei im voraus nicht auszumachen. Ohne die gläubige Zuversicht, daß Gottes Wille dabei geschehen wird und muß, irgendwie und irgendwann und von irgendwem vollzogen, bleibe die Wahlregelung Benedikts unverständlich. Grundmann fügt hinzu: Das stehe zwar, als sei es selbstverständlich, nicht ausdrücklich so in der Regel.¹³

Hier ist der Ansatzpunkt, an dem die Überprüfung der neuen Interpretation einsetzen muß. Grundmann betont die spirituelle Seite des benediktinischen Wahlrechts. Diese Deutung ist zweifellos anregend. Sie wirft freilich eine Menge von Fragen auf.

Beginnen wir mit dem Ausgangspunkt. Grundmann geht vom Schweigen des Gesetzgebers aus. Dieses Schweigen über so und so viele Punkte der Wahlordnung deutet Grundmann spiritualistisch und anti-autoritär. Wir stellen sofort die Frage: *Muß* das Schweigen des Gesetzgebers tatsächlich im Sinne Grundmanns interpretiert werden? Oder gibt es andere Möglichkeiten?

¹¹ *Decreta Lanfranci*, ed. D. Knowles, Nelson's Medieval Classics, Edinburgh 1951, 72. Man beachte, daß L. die Form der Zustimmungswahl meint: omnes fratres uel maior pars in eius electionem consentire debent. – Über die Mendikanten, siehe Ph. Hofmeister 17.

¹² N. Hilling, *Der Grundsatz* 229.

¹³ H. Grundmann, *Pars quamvis parva*. Zur Abtswahl nach Benedikts Regel. Festschrift Percy Ernst Schramm zu seinem 70. Geburtstag . . . zugeeignet. Wiesbaden 1964, 237–251, bes. 242–248.

Wir fügen hinzu: Falls ein einziger echter Gesichtspunkt auftaucht, den Grundmann nicht ausgeschlossen hat, ist seine geistvolle Deutung nicht gedeckt. Zunächst sei auf eine feststehende Tatsache hingewiesen, daß nämlich Benedikt es jeweils deutlich zu sagen pflegt, wenn er etwas nicht will. Das zeigen seine ablehnenden Worte über das Praepositus-Institut, das er in seinen Gemeinschaften durch die Institution der Dekane ersetzt wissen will.¹⁴ Das zeigen ferner seine Worte über die Söhne reicher Eltern, denen er entgegen dem sonst üblichen Brauch Einschränkungen auferlegt.¹⁵ Benedikt sagt also klar, wenn immer er etwas nicht will oder wenn ihm etwas nicht paßt. Nur bei der Abwahl soll er es anders gehalten haben. Da soll er jede juristisch-autoritative Wahlregelung lediglich durch sein Schweigen ausgeschaltet haben. Eine solche Exegese klingt nicht recht überzeugend, berücksichtigt man den Freimut des Patriarchen, der sonst schon deutlich zu sagen pflegt, was er ablehnt.

Benedikt hat übrigens sich über eine Reihe von Gegenständen völlig ausgeschwiegen. Er verliert kein Wort über das Kirchenjahr, über Messe, Studium und andere bekannte Dinge. Es wird nun doch keinem beifallen zu behaupten, daß derselbe Abt, der beispielsweise Bestimmte der Seinen zu Priestern weihen läßt,¹⁶ durch sein Schweigen über die Messe etwa die Messe habe beseitigen bzw. die hierarchisch-juridischen Voraussetzungen von Ordination und Messe von den Seinen habe fernhalten wollen. M. a. W.: Das Schweigen des Gesetzgebers muß nicht unbedingt als Ablehnung einer Sache verstanden werden. Im vorliegenden Fall kommen für die Erklärung dieses Schweigens übrigens noch andere Tatsachen in Frage, so etwa das Vorliegen einer bis ins Einzelne ausgebildeten Rechtspraxis, die keiner Erwähnung mehr bedurfte. Eine solche verästelte Rechtspraxis lag im 6. Jh. tatsächlich vor, wie wir sofort sehen werden. Wenn Benedikt über diese bekannten Dinge sich ausschwiege, muß er keinen Grund empfunden haben, hier einzugreifen, bzw. die nochmalige Erwähnung höchst bekannter Dinge muß er als überflüssig erachtet haben – ganz abgesehen davon, daß er sich gegebenenfalls als nicht kompetent angesehen haben könnte, in die geltende Praxis ändernd einzugreifen. Mit einem Wort: Alle diese echten Gesichtspunkte müssen zur Deutung des Wahlpassus der Regula herangezogen werden, wie eine Übersicht über die im 6. Jh. üblichen Wahlformen erkennen läßt.

Im 6. Jh. bestanden nämlich über das Wahlgeschäft juristisch-klare Vorstellungen. Diese juristischen Formen – das hat P. Schmid bereits erkannt¹⁷ – unterscheiden sich durch ihre autoritäre Grundhaltung sehr wesentlich von

¹⁴ *Benedicti Regula* 65, ed. R. Hanslik, CSEL 75 (1960) 152–155. – Vgl. dazu K. Hallinger, P. Gregor d. Gr. u. d. Hl. Benedikt, *Studia Anselmiana* 42 (1957) 297–298.

¹⁵ *Benedicti Regula* 59, ed. R. Hanslik, l. c. 138–139.

¹⁶ *Benedicti Regula* 62, ed. R. Hanslik, l. c. 144.

¹⁷ Der Begriff der kan. Wahl (ob. Anm. 1) 96 ff. – Vgl. auch K. Hallinger, P. Gregor d. Gr. und der Hl. Benedikt (ob. Anm. 14) 309–317 und K. Hallinger, *Cluniacensis SS. Religionis Ordinem elegimus*. *Jahrbuch f. d. Bistum Mainz* 8 (1958/60) 244 ff. – Zusammenfassung jetzt bei A. De Vogue, *La communauté et l'Abbé dans la Règle de S. Benoît. Textes et Études théologiques* [Paris 1961] 348–367.

den heute üblichen Wahlideen. Soweit wir sehen können, hatten etwa sieben Formen sich eingebürgert. Der äbtliche Nachfolger wurde entweder durch seinen Vorgänger ausgewählt (Vorgängerwahl, Designationswahl), oder er wurde von den Nachbaräbten eingesetzt, oder auch der zuständige Bischof traf die Auswahl, wie es beispielsweise das Kaisergesetz vom Jahr 535 verlangte.¹⁸ In strittigen Fällen traf die Auswahl die höhere Instanz, sei es der Metropolit oder gar der Bevollmächtigte des lateinischen Patriarchen.¹⁹ Wie eine Dekretale Pelagius I. v. J. 559 festlegte, hatte auch der *possessionis dominus* das Wahlrecht.²⁰ Die Wahl vonseiten einer qualifizierten Minderheit sieht (neben einem anderen, gleich zu erwähnenden Modus) das Kaisergesetz vom 1. Mai 546 vor.²¹ Alle die bisher aufgeführten Wahlformen haben autoritären Charakter. Die wählende Gemeinschaft hat in diesen sechs Fällen nur das Recht der Zustimmung. Trotzdem bezeichnen die einschlägigen Texte den gesamten Vorgang als *electio*, als Wahl. Inwieweit der von den Quellen erwähnte siebente Modus der Mehrheitswahl²² vielleicht doch nur als Zustimmungswahl zu deuten ist, müßte von Fall zu Fall erst noch untersucht werden. Es will nun beachtet sein, daß nicht nur der Wahlpassus Benedikts,²³ sondern auch die synodalen Entscheidungen vor Arles (um 455) und Karthago (535) es offen lassen, welche der sechs bis sieben Rechtsformen angewandt werden. Da aber erst seit der Gregorianischen Wende immer stürmischer die sog. echte Wahl gefordert wurde, da erst nach dem Investiturstreit

¹⁸ Designationswahl: Belege bei K. Hallinger, P. Gregor d. Gr. 309–310 und A. De Vogue, La communauté 348–367. – Wahl durch die Nachbaräbte: Regula S. Basilii (fus. tr.) 43, 2 Migne PG 31, 1028 c–1029 b Wahl durch den Bischof: Justiniani Nov. V 8, 9 ed. R. Schoell – W. Kroll, Corp. Iur. Civ. 3. Berolini 1928, 34–35.

¹⁹ Synode von Karthago (535) Mansi 8, 842 bestimmt, daß in strittigen Fällen der zuständige Bischof den Fall durch die Nachbaräbte oder durch den Metropolit behandeln und lösen läßt: Et quando ipsi abbates . . . ordinandi sunt . . . Si qua uero contentio . . ., ista abbatum aliorum iudicio finiatur aut si scandalum perseuerauerit, ad Primates . . . perducantur. – Über den Röm. Patriarchen als Instanz für Wahlprobleme, siehe folg. Anm. – Zur Datierung (535) siehe W. Schwarz, Jurisdictio und Condicio. Zeitschr. Sav. R.G. Kan. Abt. 45 (1959) 39 f.

²⁰ Pelagius I. Melleo Subdiacono (Febr. 559), ed. P. Gassó – C. Battle, Pelagii I. papae epistolae quae supersunt. Scripta et Documenta 7 (1956) 83 n. 28 (JL 987): Abbatem autem in eodem loco illum uolumus ordinari, quem sibi de sua congregatione et monachorum electio et possessionis dominus . . . poposcerit ordinari. – Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß der päpstliche Defensor Lukiens eine römische Entscheidung in der Wahlfrage eines bestimmten Klosters seines Amtsbezirks erbeten hatte.

²¹ Justiniani Nov. 123, 34, ed. R. Schoell – W. Kroll, Corp. Iur. Civ. 3. Berolini 1928, 618: abbatem . . . omnes monachi [aut] melioris opinionis existentes eligant.

²² Erstes Wahlgesetz Justinians (530), vgl. Cod. Justin. I 3, 46 ed. P. Krueger, Corp. Iur. Civ. 2. Berolini 1929, 33, sieht zwei Wahlmodi vor, die nach Belieben angewandt werden können. Den Abt wählt entweder: totum reliquorum monachorum corpus vel maior eorum pars. – In Wirklichkeit wird die Einstimmigkeit selten erreicht worden sein. Deshalb entsprachen die Wahlen praktisch (bevor dieses offiziell sich durchsetzte) dem Mehrheitsprinzip.

²³ Benedicti Regula 64, ed. R. Hanslik, CSEL 75 (1960) 148 f. – Benedikt erwähnt zwei Wahlmodi. Es wählt entweder die: omnis concors congregatio oder eine Teilgruppe: etiam pars quamuis parua congregationis saniore consilio.

demokratischere Formen im Wahlgeschäft sich langsam durchzusetzen begannen,²⁴ dürfte in der vorliegenden Frage zum mindesten eine methodische Vorentscheidung gefallen sein. Ob Benedikt dem Empfinden seiner Zeit weit vorausgeeilt ist und die autoritären Wahlformen abgeschafft hat, muß sehr dahingestellt bleiben. Alles spricht, wie wir gleich sehen werden, gegen eine solche Annahme. Die Worte *eligere, electio* dürfen weder bei Benedikt noch bei den eben erwähnten synodalen Texten von vornherein als echte Wahl erklärt werden. Es muß also völlig offen bleiben, ob Benedikts einhellig wählende Gemeinde (die *concors congregatio*) nicht doch im Sinne des Zeitempfindens, also im Sinn der sechs autoritären Wahlformen aufzufassen ist. Selbst die von Benedikt zugelassene Wahl des Allerjüngsten zwingt nicht zur gegenteiligen Annahme. Denn jeder wählende Abt oder Bischof oder Gebietsherr konnte schließlich einmal auch auf den Jüngsten verfallen, woraufhin die wählende Gemeinde einhellig zustimmend in den ihr vom Zeitempfinden vorbehaltenen Platz des Wahlvorgangs eintrat. Da auch die Minderheitsklausel, die gleich zu behandeln ist, als autoritäre Wahlregelung verstanden wurde, dürfte auch die von Benedikt erwähnte Konventwahl sich nicht allzuweit von der autoritären Denkform seiner Zeit entfernt haben.

Aus all dem ergibt sich zweitens, daß die Anordnung Benedikts keinesfalls in Gegensatz zur Wahlregelung des Magisters gestellt werden darf, wie dies Grundmann getan hat. Der Magister habe die Wahl bis ins Letzte hinein juristisch geordnet. Benedikt habe das bewußt *nicht* getan, da er dem göttlichen Willen keine ‚Spielregeln‘ habe vorschreiben wollen.²⁵ Wie sehr hier neuzeitliche Sichten den Zugang verbauen können, zeigt der Magistertext, bei dem sich autoritäre Kleinstregelung und spirituelles Anliegen zutiefst wechselseitig durchdringen. Die Menschen des sechsten Jhs. haben eben noch nicht die autoritäre von der spirituellen Sphäre getrennt. Trotz aller juristischen Kleinbestimmungen ist es nämlich nach dem Magister gerade nicht der Mensch, sondern Gott, der den äblichen Nachfolger auswählt. Den Wahlvorgang hat der Magister axiomatisch in die Worte zusammengefaßt: *Deus elegit, abbas consensit, sacerdos ordinavit*.²⁶ Dem Abt obliegt es, Jahre hin-

²⁴ P. Schmid, Der Begriff 96 ff. und K. Hallinger, Jb. f. d. Bistum Mainz 8 (1958/60) 244–245. – Die Entscheidung von Arles (um 455) [Text in Mansi 7, 908] verfügte die Wahl durch die Mönchsgemeinde, ohne indes die Art des Wahlmodus (echte Wahl, Zustimmungswahl?) näher vorzuschreiben, vgl.: *laica uero omnis monasterii congegatio ad solam et liberam abbatis sui proprii, quem sibi ipsa elegerit, ordinationem . . . pertineat, regula, quae a fundatore . . . constituta est, in omnibus custodita*. – Hierzu vgl. noch H. Lévy-Bruhl 22–23 und A. de Vogue 350 n. 3. – Ebenso wenig regelt die Synode von Karthago v. J. 535 (ob. Anm. 19) die Frage des tatsächlichen Wahlmodus.

²⁵ Siehe H. Grundmann, a.a.O. 244, bes. Anm. 21, wo gesagt wird: „Charakteristisch anders heißt es im entsprechenden c. 2 der Magisterregel . . .“ oder id. 242: „warum regelte er [Benedikt] die Abtwahl so viel weniger klar und eindeutig als . . . die Magisterregel?“. – Aus S. 241 geht hervor, daß H. Grundmann der Ansicht ist, daß sowohl Benedikt wie der Magister die Frage der Abtsnachfolge „bewußt anders“ geregelt habe als der andere Gesetzgeber.

²⁶ Die Frage der Abtwahl wird in der Regula Magistri c. 92–94, edd. H. Vanderhoven – Fr. Masai – P. B. Corbett. Les Publications de Scriptorium 1. Paris 1953,

durch zu beobachten, in welchem der Seinen das göttliche Gnadenwirken am sichtbarsten sich kundgibt.²⁷ Seine Beobachtungen sagen ihm untrüglich: dieser ist der Erwählte (*deus elegit*). Hat er dies erkannt, so bleibt ihm nur die eigene Zustimmung übrig (*abbas consensit*), die er jedoch erst kurz vor seinem Hinübergang bekannt geben darf,²⁸ bei welcher Gelegenheit der Bischof den Erwählten einsetzt (*sacerdos ordinavit*) und die Mönche durch ihr zustimmendes Homagium das Wahlgeschäft abschließen.²⁹ Sollte indes der Altabt sterben, bevor er den Seinen den Erwählten zur zustimmenden Bestätigung vorstellen konnte, so tritt der Bischof an des Altabts Stelle.³⁰ Halten wir drei Dinge fest: Der ganze vielschichtige, autoritär geregelte Vorgang wird als ein *eligere* empfunden.³¹ Zweitens: Dem göttlichen Willen wird durch diesen genau vorgeregelten Modus durchaus nicht der Weg vorgeschrieben, sondern gerade Gott selber ist es, der durch sein Gnadenwirken den künftigen Abt vorerwählt. Und drittens: Benedikt kannte, wie die Forschung der letzten Jahrzehnte immer mehr nahelegt – wenn nicht den Magistertext, so doch gegebenenfalls seine Vorlage.³² Hinzu kommt noch, daß es Benedikt überhaupt nicht in den Sinn gekommen ist, die sechs zeitgenössischen autori-

304–316 behandelt. – Grundmann 243 meint, daß Benedikt die Frage der Nachfolge „gerade nicht juristisch eindeutig für alle Fälle regeln“ wollte, wie etwa die Magisterregel es getan hat. Bei näherem Zusehen zeigt sich indes, daß Benedikt nur den Wahlmodus offen ließ. Gegensätze zwischen beiden Regeln lassen sich aus diesem Schweigen Benedikts keinesfalls konstruieren. – Das Wahlaxiom des Magisters, vgl. Regula Magistri 93, ed. H. Vanderhoven 313 Z 124–125.

²⁷ Der Beförderungssatz in der Regula Magistri 94, ed. H. Vanderhoven 315 Z 13 lautet: *quem ceteris probauerit meliore(m)*. – Genau diese Formel wird in merowingischen Wahlprivilegien aufgenommen, vgl. z. B. die Form. Flaviniacensis 43, ed. K. Zeumer, MGH Form. (1882) 481 Z 4–5: *quemcumque de semetipsis . . . meliorem invenerint*. – Aus dem Magister ist entnommen Form. Marculfi 1, 1 ed. K. Zeumer, 1. c. 39–40: *quem unanimiter . . . ex semetipsis optime regula comperum . . . elegerint*. – Zu den Wahlformeln im Privilegienrecht, vgl. K. Hallinger, Jb. f. d. Bistum Mainz 8, 251 ff.

²⁸ Regula Magistri 92, ed. H. Vanderhoven 308 Z 129: *iam tempore mortis suae*.

²⁹ Daß übrigens in erster Linie der zuständige Bischof (und nicht irgendein Vertreter) zur Einsetzung des neuen Abtes zu berufen war, sagt Regula Magistri 93, ed. H. Vanderhoven 309 Z 10–11: *accersitus statim praesula(e) ecclesiae ipsius territorii*. An anderer Stelle wird der ordinierende Bischof *summus sacerdos* genannt (ibid. 310 Z 51). Der *sacerdos* im Wahlaxiom des Magisters (ob. Anm. 26) ist damit eindeutig festgelegt. – Daß die nachfolgende Zustimmung seitens der Mönchsgemeinde durchaus nicht immer einhellig sein mußte, sagt uns der Magister. Der Altabt, der vor seinem Tod den künftigen Abt den Seinen zur Zustimmungskundgabe vorstellt, mahnt seine Mönche mit den aufschlußreichen Worten: *Videte fratres, ne quis hanc ordinationem animo malo suscipiat* (ibid. 309 Z 6–7).

³⁰ Regula Magistri 94, ed. H. Vanderhoven 315–316.

³¹ *Eligitur* – so nennt der designierende Altabt den Wahlvorgang, da er seinen Kandidaten der Gemeinde zur Zustimmung vorführt (Regula Mag. 92 1. c. 309 Z 136–137). – An anderer Stelle sagt der Altabt: *iudicio dei et testimonio meo vobis pastor eligitur* (ibid. 309 Z 3–4).

³² Die Frage der Priorität des Magisters ist noch nicht geklärt, vgl. P. Meyvaert, Scriptorium 17 (1963) 103–104, bes. Anm. 84, und H. Grundmann 240. – Die Frage der gemeinsamen Vorlage für Benedikt und den Magister streift A. de Vogue 27–28. – Gegen die Hypothese der gemeinsamen Vorlage: Gr. Penco, S. Benedicti Regula. Firenze 1958, CII–CIII.

tären Wahlformen auszuschließen. Hätte er solche Formen fernhalten wollen, so hätte er nach seiner sonstigen Gepflogenheit hierzu nicht einfach geschwiegen. Daß er nur in diesem Einzelfall von seiner Gewohnheit abgegangen sei – nur weil er dem Willen Gottes keine „Spielregeln“ vorschreiben wollte –, diese Deutung verfängt schon deshalb nicht, weil die Menschen des 6. Jhs. zwischen der juristischen und der spirituell-religiösen Sphäre keine Scheidewand zu errichten pflegten.

Nur in einem einzigen Punkt, in der Festlegung des *Minderheitswahlrechtes*, scheint Benedikt die vom Magister bezeugte Zeitpraxis ergänzt zu haben. Benedikt läßt neben der Konventwahl noch die Gruppenwahl zu. Die wählende Gruppe kann selbst eine Minderheit darstellen, sie muß lediglich qualifiziert sein. Das will die Formel besagen von der *pars quamuis parua*, die *sanioire consilio* ihr Wahlrecht ausübt.³³ H. Grundmann bezeichnete gerade diese Bestimmung als durch und durch unjuristisch, die in der Praxis schon deswegen nicht zu gebrauchen sei, da niemand der Minderheit die Sanioritas garantiere. In diesem Mangel an jeglicher juristischen Präzision sah er, wie bereits erwähnt, die bewußte Absicht Benedikts, der dem Willen Gottes keine „Spielregeln“ vorschreiben wollte.³⁴ Man fragt sich unwillkürlich, warum Benedikt überhaupt einen Wahlmodus angibt, wenn er schon dem Willen Gottes nicht vorgreifen wollte. Man darf sich weiterhin fragen, ob das Recht der Minderheitswahl wirklich so unbekannt und wirklich so wenig juristisch eindeutig und so wenig in der Praxis zu gebrauchen war. In seinem dritten Wahlgesetz vom 1. Mai 546 sieht jedenfalls Justinian als Alternative zur Konventwahl die Gruppenwahl vor. Die Gruppe muß *melioris opinionis* (ἢ οἱ καλλιονος ὑπολήψεως ὄντες) sein.³⁵ Hier taucht von neuem die für den heutigen Leser verwirrend unbestimmt klingende Qualitätsformel auf. Justinian war nun zweifelsohne ein Jurist von hohen

³³ Benedicti Regula 64, ed. R. Hanslik, CSEL 75 (1960) 148 (Vers 1).

³⁴ *Pars quamuis parua* 243–245. – Die Sanioritas ist für Grundmann „gerade ihr (der Regula) juristisch am wenigsten faßbarer Begriff“ (S. 245), der alle modernen Kommentatoren am meisten beunruhigt habe (S. 244). Diese Formel sei überhaupt nicht juristisch gemeint, sondern nur aus der gläubigen Erwartung zu verstehen, daß Gott seinen Willen im Wahlgeschäft irgendwie durchführen wird (ibid. 243–244).

³⁵ Text des Kaisergesetzes vom 1. Mai 546 ob. Anm. 21. – Ob Benedikt „höchstens (wenn überhaupt) die authentische lateinische Übersetzung [des griechischen Originals] ohne aut“ gekannt hat – so Grundmann 242 Anm. 18 –, diese Fragestellung bleibt auf halbem Wege stehen. Hat nämlich Benedikt (wenn überhaupt!) die lateinische Übersetzung ohne das Wörtchen *aut* vor sich liegen gehabt, dann gewinnt ja erst die Verfügung des Kaisers wie auch des fernen italienischen Abtes ihren eigentlichen Zeugniswert. Dann ergibt sich klar, daß beide so weit von einander getrennten Gesetzgeber lediglich einen offenbar in Ost wie West damals bekannten Rechtsbrauch kodifizieren, den keiner von beiden geschaffen haben kann. Wenn nicht einmal der rechtserfahrene Justinian es für nötig fand, die von ihm kodifizierte Gruppenwahl näher zu erklären, dann muß er vorausgesetzt haben, daß die Untergebenen seine lakonische Vorschrift verstanden. Spirituelle Motive dafür, daß Justinian so und nicht anders gehandelt hat, wird man bei dem Kaiser nicht behaupten wollen. Auch bei Benedikt wird man hiermit nichts erklären können, zumal in seiner Regula Spiritualität und rechtlich-autoritäre Verankerung sich keineswegs ausschließen.

Graden. Darf man diesem befähigten Gesetzgeber etwa den Vorwurf machen, daß er eine durch und durch unjuridische Formel ins Wahlrecht eingeschleust habe? Könnte es nicht vielmehr so sein, daß der von ihm verwandte Begriff von der qualifizierten Wählergruppe – ob *melioris opinionis* oder *sanioris consilii*, beides läuft letzten Endes auf den gleichen Sachverhalt hinaus – ein in jener Zeit geläufiger Rechtsbegriff gewesen ist? H. Grundmann hat in diesem Zusammenhang einen ungemein fruchtbaren Gedankengang skizziert, der, zu Ende gedacht, in die Nähe der eigentlichen Antwort führt. Im Anschluß an die Regula verweist Grundmann auf die Aufgabe des Eigenwillens, die der Mönch durchzuführen hat, um sich ganz dem göttlichen Willen zu öffnen. Der Abt legt den Seinen jeweils den göttlichen Willen vor. Bei der Wahl des Abtes fehle aber jene Instanz, die im Wahlgeschäft erst gefunden werden müsse. Da also in diesem Fall die Leitungsspitze fehle, müsse das göttliche Wirken selber den Kandidaten durchsetzen, und Benedikt hüte sich angeblich, hier „Spielregeln“ vorzuzeichnen.³⁶ Bei diesem, wie wir sehen werden, höchst fruchtbaren Gedanken ist jedoch die Tatsache übersehen, daß auch in jenem extremen Fall die Zwischeninstanz NICHT fehlt. Denn der Abt pflegt seine Befehlsgewalt an die Zweitobern weiterzugeben (*seniores, decani*), die immer dort die Amtsgewalt ausüben, wo der Abt nicht zum Zug kommt.³⁷ Die Leitungsgruppe der Zweitobern legt amtlich und gültig Gottes Willen im Auftrag des Abtes den Mönchen vor. Im Sprachgebrauch der Zeit sind diese Zweitobern *melioris opinionis* oder *sanioris consilii*, d. h., sie sind durch Amtsauftrag qualifiziert. Ob solche Zweitobern auch ins Wahlgeschäft eingriffen, muß in den erzählenden Quellen zu erfahren sein.

Wir brauchen uns in der Tat nicht weit zu entfernen, um nicht nur die Rechtsformel, sondern auch die leitende Tätigkeit der Zweitobern beim Wahlgeschäft zu beobachten. So wird in der Pirmingründung Murbach am 12. Juli 728 die Gruppenwahl der *melior pars* verbrieft.³⁸ In Fulda ist es die *pars prima patrum*, die *pars prior seniorum*, die *saniori consilio* der Gemeinde auferlegt, den Eigil i. J. 818 zu wählen. Der Biograph Eigils sagt uns

³⁶ H. Grundmann 244. – In ansprechender Weise beleuchtet der Verf. 245 die frühkirchliche Sanioritas-Idee mit den Worten des Hl. Augustin, Epist. 157 II, 8 ed. A. Goldbacher, CSEL 44 (1904) 454: *Haec enim voluntas libera tanto erit liberior, quanto sanior, tanto autem sanior, quanto divinae misericordiae gratiaeque subiectior.* – Von neuem ergibt sich aus dem angezogenen Gedankengang, daß in der christlichen Frühzeit der autoritäre Bezug keineswegs der religiös-spirituellen Haltung entgegengesetzt wurde.

³⁷ Benedicti Regula 65, ed. R. Hanslik, CSEL 75 (1960) 154 Z 12: *per decanos ordinetur, ut ante disposuimus (c. 21), omnis utilitas monasterii.* – Über die autoritäre Stellung dieser Seniores vgl. den Index der Hanslik-Ausgabe (S. 315).

³⁸ Theuderich IV. für Murbach (12. Juli 728), ed. A. Brudener, Regesta Alsatie aevi merovingici et karolini 1 (1949) 58 n. 114. – Die Urk. ist in einer gleichzeitigen Abschrift im Dep. Archiv zu Colmar erhalten und ist nach Br. als echt anzusehen. Der Wahlpassus lautet: *Nullus presumat ibidem abbatem ordinare, . . . nisi quem . . . melior pars elegerit.* – Man beachte, daß der Passus die Wahlformel des dritten Kaisergesetzes vom 1. Mai 546 (ob. Anm. 21) aufnimmt, wo von der qualifizierten Wählergruppe (*melioris opinionis*) gesprochen wird. Die Qualitätsformel Benedikts (ob. Anm. 23) hat abweichenden Wortlaut (*saniore consilio*), meint aber den gleichen Sachverhalt.

obendrein, daß sofort die gesamte Gemeinde (*universa multitudo*) zustimmte. Im Nachsatz gibt der Biograph freilich ehrlich zu, daß es doch nicht „alle“ waren, die zugestimmt hatten.³⁹ An der Etikette der Einstimmigkeit hielt man eben trotzdem fest.

Die Gruppenwahl war übrigens nicht nur für Murbach vorgesehen oder in Fulda geübt. Belege hierfür finden sich auch in Farfa⁴⁰ sowie im normannischen Bec.⁴¹ Vor Benedikt entschied um 470 die Bischofswahl von Chalons der Erzbischof von Lyon im Sinn der *sententia sanior*.⁴² Hält man sich vor Augen, daß Benedikt (wie Grundmann selbst zugibt) das Kaisergesetz allem Anschein nach überhaupt nicht gekannt hat, so ist aus diesem Sachverhalt offensichtlich eine andere Folgerung zu ziehen, als Grundmann getan hat. Wenn die Gruppenwahl sowohl in der östlichen wie in der westlichen Reichshälfte gleichzeitig und unabhängig von einander bezeugt wird – muß es sich nicht dann um einen stehenden Rechtsbrauch handeln, der ohne lange Worte den Zeitgenossen verständlich und gewohnt war? Justinian hat auch in diesem

³⁹ Der Fuldaer Wahlbericht (v. J. 818) findet sich bei Candidi, Vita Eigilis abb. Fuldensis cap. 3–7, ed. Gg. Waitz, MGH ss. 15, 1 (1887) 224–225. – Bezeichnend für das autoritätsgebundene Denken der Wähler ist, daß sie zuerst an den Kaiserhof Boten senden, um zu erfragen: si forte [Imperator] dignaretur quid indignis de abbatis electione praemonstrare. Nachdem der Kaiser aber die Wahl freigibt, entsteht unter den Wählern schwerster Zwist (facta non modica dissensio). – In diesem Augenblick schaltet sich die Führungsgruppe der Zweitobern ein. Sie wird genannt: pars prima patrum, pars prior seniorum (S. 225). Diese Seniores setzen von neuem eine Wahlversammlung fest, in der sie (wie es wörtlich heißt) saniori consilio den Eigil als Abtskandidaten benennen (visum est nobis, si uestrae placuerit uoluntati). Und nun folgt der Konsens der Wähler: Quo dicto, statim universa multitudo monachorum consensit (Zustimmungswahl!), quamuis pauci . . . de hac conuentione claudicaret. – Noch in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. hielt man an der Etikette der „Einstimmigkeit“ gegenüber der widerspenstigen Wahlwirklichkeit fest, vgl. ob. Anm. 4. – Auf den Fuldaer Wahlbericht hat mich Herr L. Falkenstein (*Aachen*) hingewiesen, dem ich meinen verbindlichen Dank ausspreche.

⁴⁰ Il Regesto di Farfa, vol. 5 (1892) 311 ff. und 318 ff., ed. I. Giorgi e U. Balzani (zum Jahr 1119). – Erwähnt bei A. von Wretschko (ob. Anm. 1) 328 n. 1.

⁴¹ Beleg bei A. von Wretschko 336 n. 2 (aus E. Martène, *De ant. Eccl. ritib.* 4, 609).

⁴² Beleg ob. Anm. 9. – Weiterer Beleg für das Wahlrecht einer qualifizierten Gruppe in Oigny (Dioz. Autun) bei A. v. Wretschko 336. – Der ebendort beigebrachte Beleg für die vorbenediktinische Wahlidee von der *sententia sanior* aus der vielgelesenen *Martinsvita* des Sulp. Seuerus, *Vita Martini* 9, ed. C. Halm, CSEL 1 (1866) 119 bezieht sich, genau besehen, auf die wählende Mehrheit, die im Jahr 372 den Hl. Martin zum Bischof gewählt hat. Als Beleg dafür aber, daß man in vorbenediktinischer Zeit die Sanioritas von den Wählern gefordert und erwartet hat, ist diese Nachricht erster zu nehmen, als H. Grundmann 245 Anm. 24 wahrhaben möchte. Es geht hier nicht darum, ob der Wahlbericht aus Tours die „Quelle“ für die Sanioritas-Formel Benedikts gewesen ist, sondern daß man in erheblich weiter örtlicher Entfernung von Mittelitalien schon 372 und um 470 die Sanioritas-Formel mit dem Wahlvorgang verbunden hat. Hinzu kommt noch, daß Benedikt ausgerechnet ein Martinskloster in Monte Cassino, wie wir von Gregor d. Gr. wissen, gebaut hat – eine Tatsache, die ohne den bestimmenden Einfluß der *Martinsvita* nicht zu erklären ist. – Die Verknüpfung der Sanioritas-Formel mit der wahlentscheidenden Autorität ist, soweit wir wissen, erstmals zu Chalons um 470 bezeugt (ob. Anm. 9).

Fall offenkundig nur kodifiziert, was der Zeitbrauch längst festgesetzt hatte. Die von ihm verwandte Formel von der *melior opinio* muß in ihrem autoritätsbestimmten Grundgehalt juristisch klar und durchsichtig gewesen sein.^{42a} Eine erneute Durchsicht der Quellen dürfte die hier gebotene Übersicht weiterhin ergänzen.

In die Wahl des Abtes hat nach dem Willen Benedikts auch der Bischof einzugreifen.⁴³ Die Grenzen der bischöflichen Eingriffsmöglichkeiten können im Rahmen dieses Beitrags nicht untersucht werden.

Wir fassen das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung zusammen: Benedikts Wahlregelung ist nicht als ein Ausweichen aus der Rechtssphäre in die rein spirituelle Zone eines rein gläubigen Zuwartens zu werten, bis etwa Gott den künftigen Nachfolger so oder so durchsetzt. Das Wenige, das Benedikt in dieser Sache festgelegt hat, ist nicht etwa durch und durch unjuristisch, sondern ist vom zeitgeschichtlichen Rechtsbrauch her gesehen verständlich.

Willensträger sind nach Benedikt nicht nur der Abt, sondern auch die von ihm bestellten Zweitobern. Deren leitende Funktion im Wahlgeschäft ist in Fulda bezeugt.

Wir fügen abschließend hinzu: Nach dem Zeitbrauch ist die wählende Minderheit nicht etwa nur durch den Abt, sondern notfalls auch durch die höhere kirchliche Autorität qualifiziert. Bei strittigen Wahlen greift nach synodaler Weisung der Bischof ein, d. h., der Bischof läßt den Streitfall durch Nachbaräbte regeln, oder er leitet den Fall an den Metropolitan weiter. So hatte die Synode von Karthago 535 bestimmt. Daß die höhere Autorität immer wieder eingriff, beweisen die bereits zitierte Dekretale Pelagius I.

^{42a} Die justinianische Formel findet sich im gleichen 6. Jh. auch in Nordafrika bezeugt; vgl. *Ch. Diehl*, Une charte lapidaire du VI^e siècle. Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 12 (1894) 383–393. Text lautet: omnes *melioris opinionis* existentes monachi abbatem sibi [eligant].

⁴³ H. Grundmann 244 leugnet das. Er stützt sich auf *Benedicti Regula* 65, ed. R. Hanslik CSEL 75 (1960) 152 Z 3, wo es von den Praepositi heißt, daß sie: ab eodem sacerdote uel ab eis abbatibus, qui abbatem ordinant, eingesetzt werden. – Zieht man indes die Magisterregel cap. 93 (ob. Anm. 29) zum Verständnis der Ausführungen Benedikts heran, so zeigt es sich, daß der Ortsbischof für die Einsetzung des Abtes im 6. Jh. als zuständig angesehen worden ist. Genau wie die Synode von Karthago vom Jahr 535 (ob. Anm. 19) läßt es auch der Magister offen, ob den Bischof andere vertreten (vgl. *Reg. Mag.* 93, ed. H. Vanderhoven 309 Z 10–11: *adcersitus statim praesula(e) ecclesiae ipsius territorii uel testimonio eius clericatus*). – Liest man *Reg. Ben.* 65 unvoreingenommen durch, so zeigt es sich, daß Benedikt die Einsetzung des Praepositi durch den Bischof bzw. die Nachbaräbte ausschließen, keineswegs aber die Einsetzung des Abtes jenen Autoritäten entziehen wollte. Von hier aus gesehen bleibt somit bestehen, was S. Brechter (ob. Anm. 9) 53–58 ausgeführt hat. – Eine Überprüfung der Nachrichten des 5.–7. Jhs. läßt ersehen, daß es einem Abt schon gar nicht mehr zustand, die Ordinationsrechte seines Bischofs zurückzuweisen. Diese Rechte waren so durchgreifend, daß die gesamte privilegiertenrechtliche Entwicklung seit Arles (um 455) bestrebt war, nicht etwa solche Rechte erst einzuführen, sondern Übertreibungen jener Rechte abzubauen. Es kam infolgedessen ganz auf den Bischof selbst an, inwieweit er seine Ordinationsrechte selbst oder durch andere wahrnahm. Die Darlegung dieser Rechtslage kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht gegeben werden.

sowie die häufigen Eingriffe Gregors d. Gr.,⁴⁴ die eine längere einschlägige Übung voraussetzen. Benedikt brauchte infolgedessen überhaupt nicht näher auszuführen, wer die wählende Minderheit qualifiziert.

⁴⁴ Siehe ob. Anm. 19–20. – Gregor d. Gr. betont stark die Ordinationsrechte der zuständigen Autorität, vgl. seine Weisung an den Subdiakon Petrus (März 593), daß er den neuen Abt des Martinsklosters: *per eum, cuius interest, facias ordinari* (Reg. 3, 23 edd. *Ewald – Hartmann*, MGH. Epist. 1 (1891) 181) oder seine gleichlautende Weisung an den B. Kastorius von Rimini (6. 6. 595), daß er keine anderen Rechte als das Recht der Einsetzung des neuen Abtes zu beanspruchen hat (Reg. 5, 49 *Ewald – Hartmann*, l. c. 1, 349).